

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LXXVII. Vom näherem Kauff-Außlösung oder Einstead-Recht.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LXXVII.

Vom näherem Kauff = Auflosung /
oder Einstand = Recht.

S Ehen / ordnen / und befehlen Wir / daß
in dem Conventional, oder eingedunge-
nem Einstand = Recht / item bey Lehen = und
Zins = Güthern / auch wegen angränkenden /
und bey einander ligenden Güthern / das
Einstand = und Auflosungs = Recht / so offt
deswegen Stritt entstehen / nach denen ge-
meinen geschribenen Rechten decidieret, und
erörteret werden solle. So vil aber den / den
näheren Kauff / oder Auflosung betrifft / wel-
che sich in Jure Sanguinis, und in der Eipp-
und Bluts = Verwandtschaft fundieret, so
solle fürhin im Kauffen und Verkauffen die
Auflosung den jenigen Befreunden gestattet
werden / welche dem Verkäuffere im vierten
Grad / inclusive der Bluts = Verwandtschaft
zugethan seyn / auff weitere Gradus aber die-

ses Recht nicht extendieret, selbiges auch /
so bald er davon Wissenschaft haben wird /
denen Partheyen ankünden / und die Auslo-
sung suchen / allen Falls er aber von dem Kauff
keine Nachricht bekommen haben wurde / sol-
le er inner Monats- Frist / oder dreissig Tagen
(dann nach verflussener dieser Zeit keiner mehr
gehöret / sonderen seines Rechtens verlustiget
seyn solle;) dessentwegen nicht gefährdet / son-
deren befuegt / inner solcher Zeit / die Auslo-
sung behörig zu suchen / der Einländer solle
dargegen die Præstanda præstieren, und sich
in diesem Fall denen Rechten conform hal-
ten / der Wahrlosung halber aber bleibt es we-
gen der Zeit / auff Arth und Weis / wie
bey dem Articulo 39. vorher
geordnet ist.



Tit.